

VfL Stammheim

Verein für Leibesübungen 1920 e.V. Stammheim



Satzung, Ordnungen und Richtlinien

gültig ab April 2025

Vorwort

Die in diesem Heft enthaltene Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen, beziehen sich auf vereinsrechtliche Grundlagen. (Siehe "Der Verein im WLSB", 5. 1. 1. Vereinsrechtliche Grundlagen)

Unter Punkt VI Satzungsrangiges Vereinsrecht heißt es: Der Verein kann verbindliche Regeln aufstellen, die nicht den Rang einer Satzung haben, so genannte Vereinsordnungen.

Notwendig für die Setzung von Ordnungen ist eine satzungsmäßige Grundlage (Geschäftsordnungen, Jugend-, Finanz-, Rechts-, Ehrungsordnung usw.)

Die Anweisungen und Richtlinien basieren auf Beschlüssen des Hauptausschusses. Sie sind deshalb für alle Vereinsmitglieder des VfL Stammheim verbindlich

Mit der Verabschiedung der Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am 28. März 2025 und dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, wurden diese Grundlagen geschaffen.

Die Satzungsänderungen der Folgejahre haben diese nun aufliegende Neufassung notwendig gemacht.

Calw-Stammheim, im April 2025

Oliver Höfle
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Martin Weisenburger
Vorstand Sportwesen

Philipp Schäuble
Vorstand Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	Seite	4
§ 2	Mitgliedschaft	Seite	4
§ 3	Beiträge	Seite	5
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 5	Organe des Vereins	Seite	6
§ 6	Hauptversammlung	Seite	6
§ 7	Vorstand	Seite	7
§ 8	Hauptausschuss	Seite	8
§ 9	Strafbestimmungen	Seite	9
§ 10	Kassenprüfer	Seite	9
§ 11	Abteilungen	Seite	9
§ 12	Ordnungen des Vereins	Seite	10
§ 13	Ehrungen	Seite	10
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite	11
§ 15	Schlussbestimmung	Seite	11

Finanzordnung

§ 1	Grundsätze - Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit	Seite	12
§ 2	Haushaltsplan	Seite	12
§ 3	Jahresabschluss	Seite	13
§ 4	Verwaltung der Finanzmittel	Seite	13
§ 5	Erhebung u. Verwendung der Finanzmittel	Seite	14
§ 6	Zahlungsverkehr	Seite	14
§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten	Seite	15
§ 8	Spenden	Seite	15
§ 9	Inventar	Seite	16
§ 10	Zuschüsse	Seite	16
§ 11	Beitragsrückfluss	Seite	17
§ 12	Inkrafttreten	Seite	17

Beitragsordnung	Seite	18
------------------------	-------	----

Ehrungsordnung

§ 1	Grundsätze	Seite	20
§ 2	Ehrungen	Seite	20
§ 3	Voraussetzungen der Ehrungen	Seite	20
§ 4	Antragsverfahren	Seite	20
§ 5	Zuständigkeit	Seite	20
§ 6	Verleihung der Ehrung	Seite	20
§ 7	Erfassung	Seite	20
§ 8	Glückwünsche, Jubiläen	Seite	20
§ 9	Inkrafttreten	Seite	21

Satzung des VfL Stammheim 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1920 gegründete Verein ist unter dem Namen "Verein für Leibesübungen Stammheim" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR 330025) eingetragen und hat den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Calw-Stammheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung (Förderung des Sports) zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des andern Elternteils als erteilt.

1.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

- 1.2 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.1.1 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

2.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- 2.2.1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- 2.2.2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- 2.2.3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- 2.2.4 sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Hauptausschuss Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Art und Höhe sind in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Hauptversammlung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in

Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung

2. Der Vorstand

3. Der Hauptausschuss

§ 6 Hauptversammlung

Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird von den drei Vorständen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Calw unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- 1.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- 1.3 Entlastung des Vorstandes und Hauptausschusses,
- 1.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Hauptausschuss wegen Ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
- 1.5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Hauptausschusses und der Kassenprüfer.
- 1.6 Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
- 1.7 Beschlussfassungen über Beitragsordnung,
- 1.8 Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses,
- 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 1.10 Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes und Hauptausschusses,
- 1.11 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Anträge

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung einem der drei Vorstände schriftlich mit Begründung einzureichen.

3. Einberufung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

4. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

5. Protokoll über Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von den drei Vorständen zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der:

- 1.1 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- 1.2 Vorstand Sportwesen
- 1.3 Vorstand Finanzen

2. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet immer bei ungeraden Jahreszahlen statt.

3. Geschäftsordnung

- 3.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und regelt die Ordnungen, in denen die Durchführungsrichtlinien einzelner oder mehrerer §§ der Satzung geregelt werden.

- 3.2 Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 3 Monaten von einem der drei Vorstände schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.4 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.5 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den drei Vorständen zu unterschreiben.
- 3.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist jedoch innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 3.7 Die Vorstände Öffentlichkeitsarbeit, Sportwesen und Finanzen haben Handlungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 3.8 Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich.
- 3.9 Die Organe des Vereins können bei Bedarf Unterausschüsse einsetzen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Den Hauptausschuss bilden:

- 1.1 der Vorstand
- 1.2 die Abteilungsleiter
- 1.3 der Schriftführer

2. Wahlen

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen bestimmt und von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter findet immer bei geraden Jahreszahlen statt.

3. Geschäftsordnung

- 3.1 Dem Hauptausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung geregelt sind.
- 3.2 Der Hauptausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in drei Monaten von den drei Vorständen einzuberufen.
- 3.3 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sind.
- 3.4 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Vorstände.
- 3.5 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den drei Vorständen zu unterschreiben.

- 3.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt.

§ 9 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre, sowie Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 11 Abteilungen

1. Gründung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

2. Leitung

Die Abteilung wird vom Abteilungsausschuss geleitet. Der Abteilungsausschuss besteht mindestens aus:

- 2.1 Abteilungsleiter
- 2.2 Stellvertreter

Wahlweise können folgende Positionen zusätzlich besetzt werden:

- 2.3 Jugendleiter
- 2.4 Abteilungskassier

2.5 Abteilungsschritfführer und Pressewart

3. Mitglied im Hauptausschuss

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Hauptausschusses. In Vertretung nimmt der Stellvertreter dieses Amt wahr.

4. Wahlen

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungen bestimmt und von der Hauptversammlung gewählt. Diese Wahl findet immer bei geraden Jahreszahlen statt. Die anderen Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

5. Geschäftsordnung

- 5.1 Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.
- 5.2 Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5.3 Bei Einberufung von Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschuss-Sitzungen muss der Vorstand ebenfalls eingeladen werden. Er muss auch ein Sitzungsprotokoll erhalten.
- 5.4 Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.

6. Ausnahmen

Bei kleineren Abteilungen können Ausnahmen getroffen werden. Die Abmachungen müssen im Hauptausschuss besprochen und protokolliert werden.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

§ 13 Ehrungen

Wird durch die Ehrungsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Calw übertragen, mit der Maßgabe, dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Sport- und Jugendförderung vor allem im Stadtteil Stammheim zuzuführen.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Calw-Stammheim, im April 2025

Finanzordnung des VfL Stammheim 1920 e.V.

§ 1 Grundsätze - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan wird in der Vorstandschaft beraten.
3. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 3.1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training u. Pflichtspielbetrieb,
 - 3.2. Anstellung voll- u. teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter,
 - 3.3. Übungsleiter-Ausbildung,
 - 3.4. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter,
 - 3.5. Beiträge an den WLSB,
 - 3.6. Versicherungen und Steuern,
 - 3.7. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen,
 - 3.8. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung,
 - 3.9. Kosten der Geschäftsführung,
 - 3.10. Betriebs- und Energiekosten.
4. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert. Der Vorstand kann jedoch Ausnahmen beschließen:

- 4.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen,
- 4.2. Kosten für die Übungsleitervergütung,
- 4.3. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten,
- 4.4. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung,
- 4.5. Fahrgeldentschädigung,
- 4.6. Spielerspesen,
- 4.7. Werbekosten,
- 4.8. Straf gelder,
- 4.9. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren u. Spieler-Rundengebühren,
- 4.10. Geschenke,
- 4.11. Gesellige Abteilungsveranstaltungen,
- 4.12. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Vorstand Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Vorstand Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Der Verein und die Abteilungen sind, aus steuerlichen Gründen, nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen über so genannte „Dritte“ abgewickelt werden. Die Pachterlöse werden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
5. Trikot-Werbung muss, aus steuerlichen Gründen, direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse oder die Abteilungs-Kassen abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Zum Vorsteuerabzug muss der Beleg folgende Angaben enthalten:
 - Name und Adresse des leistenden Unternehmens
 - die Umsatzsteuer-Identnummer des leistenden Unternehmens
 - als Empfänger den „VfL Stammheim e.V.“
 - die Rechnungsnummer
 - das Rechnungsdatum
 - die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Leistung
 - den zu zahlenden Betrag
 - die Mehrwertsteuer

3. Bei Gesamtabrechnungen (wie z.B. Quartalsabrechnungen) müssen auf dem Deckblatt die einzelnen Belege mit Datum, Verwendungszweck, Empfänger und Betrag vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vorstand Finanzen muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. (ab 200,- € Rechnungsbetrag)
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Vorstand Finanzen, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind die Abteilungs-Abrechnungen spätestens zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Vorstand Finanzen einzureichen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Die Veranstaltungen sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,- €
 - 1.2. Der Vorstand Finanzen ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 1.3. Dem Hauptausschuss ab einem Betrag von 5.000,- €
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf das Spendenkonto des Vereins überwiesen werden.

3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Auf Beschluss des Hauptausschusses ist eine Inventar-Liste für den Hauptverein und die Abteilungen zu führen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - 3.1 Anschaffungsdatum,
 - 3.2 Bezeichnung des Gegenstandes,
 - 3.3 Anschaffungswert,
 - 3.4 Beschaffende Abteilung,
 - 3.5 Aufbewahrungsort und Name des Verwalters.
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Zum Haushaltsplanentwurf sind Inventurlisten des Hauptvereins und der Abteilungen vorzulegen.
6. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
8. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommunen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Beitragsrückfluss

1. Zur Durchführung des Abteilungsbetriebes fließt ein Teil des Mitgliederbeitrages an die Abteilungen zurück.
2. Die Höhe des Anteils wird im Haushaltsplan jährlich neu festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss am 12.10.2007 in Kraft.

Beitragsordnung des VfL Stammheim 1920 e.V.

Beitragsordnung gemäß § 3 der Satzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Jahresbeiträge im VfL-Stammheim

	<i>Aktiv</i>	<i>Passiv</i>
Jugendliche	80 €	20 €
Erwachsene	90 €	40 €
Familie	200 €	-----
Wehrpfl. / Stud. / Azubi / Rentner / Pensionäre	80 €	20 €

4. Beitragsermäßigungen: Für Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Schüler und Studenten nur gegen jährlich vorgelegten Nachweis. Für Rentner gegen Nachweis.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV Anfang Februar jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist:

IBAN: DE29 666 500 85 000 421 7721 BIC: PZHSDE66XXX
(Sparkasse Pforzheim/Calw)

Jede Änderung der Bankverbindung muss dem Verein sofort mitgeteilt werden, da sonst Bankgebühren entstehen, die dem Mitglied angerechnet werden müssen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren EDV teilnehmen, entrichten die Beiträge bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Sie erhalten keine Beitrags-Rechnung. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
7. Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbetrag quartalsweise anteilig zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.09. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bzw. für den Austritt wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.
9. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen, Dienstleistungen und

Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
12. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die HV am 23.06.2023 in Kraft.

Ehrungsordnung des VfL Stammheim e. V. 1920

§ 1 Zielsetzung

Der VfL Stammheim würdigt Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Die Leistungsnadel in Bronze	Besondere Leistungen auf Vereins-, Kreis- oder Bezirksebene
Die Leistungsnadel in Silber	Besondere Leistungen auf Landesebene
Die Leistungsnadel in Gold	Besondere Leistungen auf Bundesebene

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrennadel in Bronze:	Mitgliedschaft von 20 Jahren
Die Ehrennadel in Silber:	Mitgliedschaft von 30 Jahren
Die Ehrennadel in Gold:	Mitgliedschaft von 40 Jahren
Die Ehrennadel in Bronze mit Gravur 50:	Mitgliedschaft von 50 Jahren
Die Ehrennadel in Silber mit Gravur 60:	Mitgliedschaft von 60 Jahren
Die Ehrennadel in Gold mit Gravur 70:	Mitgliedschaft von 70 Jahren

§ 4 Ehrungen für Leitungstätigkeiten im Vereinsvorstand oder als Abteilungsleiter

Die Ehrenbrosche in Bronze:	Amtszeit von 10 Jahren
Die Ehrenbrosche in Silber:	Amtszeit von 15 Jahren
Die Ehrenbrosche in Gold:	Amtszeit von 20 Jahren

§ 5 Die Ehrenmitgliedschaft

Außerdem würdigt der Verein Personen, die sich in allgemein anerkannter, einmaliger und herausragender Weise um sein Wohl verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Sie ist an keinerlei formale Voraussetzungen gebunden. Ihre Verleihung muss den Charakter eines seltenen und außerordentlichen Vorgangs besitzen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter. Die Anträge sind schriftlich an einen der drei Vorstände zu richten.

§ 7 Zuständigkeit und Verleihung

Über vorzunehmende Ehrungen entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Ehrungen werden im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei einer vergleichbaren, dem Vorgang angemessenen Gelegenheit von den drei Vorständen vorgenommen. Sie sind in einer Ehrenliste zu erfassen.

§ 8 Glückwünsche zu Geburtstagen und Jubiläen

Die Vereinsmitglieder werden aus Anlass von Jubiläen oder besonderen Geburtstagen (60.,70.,75., 80. usw.) vom Verein beglückwünscht. Sie erhalten eine Glückwunschkarte und ein kleines Sachgeschenk.